

Aktenzeichen: 607 UJs 13278/11

Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt, zum Nachteil von
Herrn Axel Sturm, Escaldes-Engordany (Andorra),
wegen Betrug

Verfügung

1. Personendaten und Schuldvorwurf überprüft, Änderungen nicht veranlasst.
2. Einstellungen
unbekannt

Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen.

Gründe:

Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Dies ist nicht der Fall.

3. Mitteilungen von Ziff.2.
Geschädigter unterbleibt
Axel Sturm formlos (ohne Beschwerdebelehrung)
4. Sachgebietsschlüssel überprüft.
In Ordnung (200).
5. Abtragen
unbekannt ZK 31 (H6)
Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, weil ein Schuld-
ausschlussgrund vorliegt (§ 19 StGB)
6. Weglegen

09. Aug. 2011
6.

Staatsanwältin